

▼ Zum Geleit

Während über ein NPD-Verbot gestritten wird, gelang AntifaschistInnen eine ausführliche Sichtung des kompletten Materials, mit dem die Verfassungswidrigkeit dieser neofaschistischen Partei bewiesen werden soll. Gamma veröffentlicht hier eine politische Einschätzung, die zu einem sehr skeptischen Ergebnis gelangt. Es ist übrigens die erste veröffentlichte Analyse jenes Verbotsmaterials, das als unmittelbare Vorlage für einen möglichen Verbotsantrag dienen wird.

Ohne inhaltliche Abstriche zu machen, wurde im nebenstehenden Text darauf geachtet, der NPD nichts zu liefern, was ihrer Entlastung dient. Um es klar zu sagen: Ein Verbot – wie immer man zu diesem Mittel steht – hat sie sich wirklich verdient. Die Materialsammlung genügt dafür aber vermutlich nicht. Darin ist sich die Gamma-Redaktion mit den AutorInnen der Analyse völlig einig. Auch darin, dass dafür der Verfassungsschutz verantwortlich ist, der hier nicht die Verfassung, sondern seine V-Leute schützt – und damit die NPD vor dem Verbot bewahrt. Dafür keinen Dank!

Die Redaktion wird die Materialsammlung nicht veröffentlichen, ihr liegt sie auch nicht vor.



Foto: Antifaschistisches Infobüro Rhein-Main • www.infobuero.org

Neues NPD-Verbot?

Blendwerk für den Dienstgebrauch

Stolze 1000 Seiten dick ist die amtliche Materialsammlung für das kommende NPD-Verbotsverfahren. Eine politische Bewertung zeigt, dass diese Dokumentation aus gutem Grund unter Verschluss gehalten wird: Der Staat will die NPD gar nicht loswerden, ein Verbot ist unwahrscheinlich.

So viel steht fest: Der Bundesrat wird auf ein Verbot der extrem rechten Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) drängen. Darauf haben sich die Innenminister der Länder im vergangenen Dezember geeinigt. Bereits ein Jahr zuvor war anlässlich der Innenministerkonferenz (IMK) beschlossen worden, Chancen und Risiken eines neuen Verbotsverfahrens zu prüfen. Das war kurz nach dem Aufliegen des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU). Demnächst will die Bundesregierung bekannt geben, ob sie ebenfalls einen Verbotsantrag stellen wird, das Kabinett ist bislang skeptisch. Das gilt auch für die Oppositionsfraktionen des Bundestages, wo derzeit die SPD die Verbotsbemühungen vorantreibt.

Die politische Diskussion um das Verbot der NPD ist ein Dauerthema in den Medien, dort werden Pro und Contra dieses Instrumentes ausführlich diskutiert. BefürworterInnen erwarten, dass durch ein erfolgreiches Verfahren die wichtigste Organisation der extremen Rechten in Deutschland verschwinden wird. Die jahrzehntelange Aufbauarbeit der rechten Szene läge dann in Scherben, verloren wäre ihre Propagandamaschine und – durch das Ende der staatlichen Parteienfinanzierung – eine wichtige Geldquelle. Mit der NPD verschwände ferner die derzeit einzige Partei der extremen Rechten in Deutschland, die zumindest regional – namentlich in Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern, wo sie jeweils zum zweiten Mal in Folge eine Landtagsfraktion stellt – Erfolge verzeichnen kann. SkeptikerInnen befürchten allerdings, dass das zuständige

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zugunsten der NPD entscheiden oder aber ein Verbot auf europäischer Ebene kassiert werden könnte, wo noch schärfere Anforderungen an ein Parteienverbot gestellt werden. Ein solches Verfahren würde nicht nur lange dauern, zumindest zwei Jahre; es könnte der NPD auch langfristig die Aufmerksamkeit verschaffen, um die sie ständig buhlt. In Frage gestellt wird, ob das Mittel eines Parteienverbots überhaupt geeignet ist, um die extreme Rechte und ihre Ideologien wirksam zurückzudrängen. Wäre ein Verbot erfolgreich, so stünde zu befürchten, dass sich sofort eine neue Partei formiert, bisherige Funktionsträger etwa zu Christian Worchs neuer Partei Die Rechte (DR) überlaufen oder gar in den „Untergrund“ gehen könnten.

Die gesamte Debatte ist bislang ein Sturm im Wasserglas. Es sprechen einige triftige Argumente jeweils für oder gegen ein Verbot, aber nicht alle Einwände sind stichhaltig: So kann die NPD eine gesteigerte Medienaufmerksamkeit nicht automatisch in eigene Erfolge übersetzen. Angesichts vergangener Verbote neonazistischer Vereinigungen ist auch nicht zu erkennen, dass ein Verbot „automatisch“ rechtsterroristische Entwicklungen befördern würde – tatsächlich haben Teile der NPD diese Entwicklung bereits unter legalen Bedingungen durchlaufen, so etwa im Falle der Parteiabspaltung „Europäische Befreiungsfront“ (1969), von bewaffneten Schlägertrupps wie den Skinheads Sächsische Schweiz (verboten 2001) oder Sturm 34 (verboten 2007) ganz zu schweigen. Das



▼ Das Verbotsmaterial

Die Materialsammlung ist 1000 Seiten lang und enthält etwa 3000 Belege. Meist sind es Zitate von ca. 400 mehr oder weniger prominenten NPD-Funktionären. Es handelt sich nicht um eine endgültige, aber die jüngste und bereits weitgehend „fertige“ Ausgabe vom 6. Dezember 2012. Sie ist federführend vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstellt worden, unterstützt durch die Landesämter.

Auf der Materialsammlung basiert, mit demselben Redaktionsschluss, eine 141-seitige Kurzfassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Prüfung der Erfolgsaussichten eines neuen NPD-Verbotsverfahrens“. Die Kurzfassung enthält weniger als zehn Prozent des Gesamtmaterials, die Auswahl ist augenscheinlich unsystematisch erfolgt und nicht repräsentativ. Die Kurzfassung wurde bei Indymedia „geleakt“:

<https://tem.li/kurzfassung>

„...arbeiten, kämpfen, notfalls auch bluten. Angriff heißt die Parole [...] Wir wollen den Maximal-schaden dieses Parteienstaats.“

Vize-Parteichef Udo Pastörs

▼ Belege schwinden

Die Materialsammlung umfasst derzeit etwa 3000 Belege, oft sind es Verweise auf Presseartikel und Polizeimeldungen. Vor Fertigstellung der aktuellen Fassung wurden aus dem Material bereits etwa 300 Belege wegen „Quellenproblemen“ wieder gestrichen. Mittlerweile stehen wieder mehrere hundert Belege zur Disposition – es bleiben noch exakt 2.649 übrig.

Die tatsächliche Zahl der Beweismittel wird aber noch deutlich niedriger liegen: Zum einen werden manche Sachverhalte gleich durch mehrere Belege gestützt, zum anderen werden einige Passagen stillschweigend wiederholt. Manche tauchen sogar dreifach auf, und davon sind längst nicht alle verbotsrelevant. Die tatsächliche Zahl relevanter Belege liegt höchstwahrscheinlich sehr deutlich unter 2000 Stück, Tendenz fallend. Mit anderen Worten ist die 1000-seitige Materialsammlung inhaltlich dünner, als es scheint. Freilich wird es beim Verbotsprozess nicht um die schiere Masse gehen.

▼ Kriminelle Partei

In der Materialsammlung wird wider Erwarten auf eine detaillierte Straftatenstatistik verzichtet. Dabei liegen aktuelle und aussagekräftige Zahlen längst vor, durch Medienrecherchen wie hier des SWR aus dem vergangenen Jahr:

„Rund 110 NPD-Funktionäre und deren Mandatsträger haben in den vergangenen zehn Jahren ca. 120 Straftaten begangen oder wurden solcher beschuldigt. [...] Rund 35 Straftäter oder Beschuldigte gehören oder gehörten einem NPD-Landes- oder dem Bundesvorstand an, also obersten Parteigremien. Feststellen ließ sich ferner, dass 50 NPD-Mandatsträger bzw. deren Mitarbeiter strafrechtlich auffällig geworden sind. [...] Propagandadelikte wie Hitlergruß oder Holocaustleugnung wurden nicht berücksichtigt. Ausgezählt wurden Ermittlungsverfahren, Strafbefehle und Urteile.“

Der Nachweis, dass NPD-Funktionäre gehäuft und eventuell systematisch Straftaten begehen, wäre ein verbotsrelevanter Umstand. Dazu mehr im „Report Mainz“-Beitrag des SWR:

<https://tem.li/kriminell>

alarmistische Wetten auf eine zukünftige Entwicklung ist – so oder so – haltlos. Das Eintreten für oder gegen einen neuen Verbotsanlauf bedeutet prinzipiell nur, Nutzen und Risiken eines solchen Prozesses immer wieder gegeneinander aus- und zudem auf Zeit zuspieren: Vor der kommenden Bundestagswahl ist mit der Einleitung des Verfahrens nicht zu rechnen, danach könnte es ebenso schnell vergessen sein. Politisch und medial ist Neonazismus ein Konjunkturthema, und selbst wenn es nun in Folge des NSU so schnell nicht abflauen wird, nutzt die NPD der hegemonialen Politik lebendig mehr als tot: Auf die NPD einschlagen zu können bewahrt vor einer Auseinandersetzung mit staatlichem und Alltagsrassismus, mit einer kritischen Bewertung des eigenen Nationalismus und der Einsicht, dass Neonazis sicher keine BefürworterInnen, aber ebenso sicher ein Produkt dieser Gesellschaft sind.

Der bisherigen Debatte um ein NPD-Verbot mangelt es erstens an dieser gesellschaftskritischen Dimension. Kampagnen wie „No NPD“ der VVN/BdA liegen zwar damit richtig, dass ein Verschwinden dieser Partei ohne Frage zu begrüßen wäre und deswegen aus antifaschistischer Perspektive zu forcieren ist. Diskutabel bleibt aber, ob das automatisch für einen obrigkeitstaatlichen Eingriff spricht, den ein Parteiverbot bedeuten würde – er ist schließlich kein antifaschistisches, sondern historisch gesehen ein antikommunistisches Instrument. Das zu betätigen oder nicht ist einzig eine autoritär gestellte Frage von Macht und Opportunität, der zuzustimmen etwas noch schlechteres als Pragmatismus bedeutet.

Zweitens sagt all das noch wenig darüber, wie insbesondere das kommende NPD-Verbotsverfahren zu verstehen und politisch zu bewerten ist. Die eigentliche Grundlage – eine dickleibige amtliche Materialsammlung, die in einem Verbotsantrag des Bundesrates vermutlich wortwörtlich aufgehen wird – ist als „Verschlußsache – nur für den Dienstgebrauch“ gestempelt und einer öffentlichen Diskussion auf absehbare Zeit entzogen. Umso mehr lohnt sich der Versuch, vor einer Positionierung zum kommenden Verfahren einige Verschlußsachen aufzuschlagen. Die Lektüre der Materialsammlung wirft sogleich ein beschämendes Licht auf das Verbotverfahren, denn: Scheitern ist vorprogrammiert.

Sehr viel Sachsen, sehr wenig Substanz

In zumindest einer Hinsicht ist die 1000-seitige Materialsammlung wirklich Maßarbeit: Sie ist, formal gesehen, bereits zugeschnitten auf die juristischen Voraussetzungen eines Verbots. Gleich zuhauf aufgezählt werden antisemitische, rassistische, geschichtsrevisionistische und völkisch-nationalistische Äußerungen verschiedenster Parteifunktionäre. Das ist sozusagen Kiloware und soll deutlich machen: Die NPD agitiert ständig gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ (FdGO), verstößt also gegen zentrale Verfassungsprinzipien. Immer wieder bekennt sich die Partei zum „Reich“, propagiert die Idee der „Volksgemeinschaft“ und steht damit dem historischen Nationalsozialismus nahe. Dabei, so der Tenor, gehe die NPD planvoll vor, betreibe mit ihrem „Vier-Säulen-Konzept“ unter anderem einen „Kampf um die Straße“. Sie sei

noch dazu eng verflochten mit der Kameradschafts-Szene und beherberge ehemalige Aktivisten heute verbotener Neonazi-Organisationen. Gewalt, von der sich die Partei gelegentlich distanziert, komme auch vor – im Großen und Ganzen aber verfolge sie mit hauptsächlich legalen Mitteln einen verfassungsfeindlichen Zweck. Falls das Bundesverfassungsgericht ebenfalls zu dem Schluss gelangt, dass es sich hier um ein „aktiv-kämpferisches, aggressives Vorgehen“ handelt, wird es die NPD als verfassungswidrig einstufen – und damit verbieten.

Wie gesagt: falls. Auch wenn faktisch klar ist, dass es sich bei der NPD um eine antidemokratische Partei handelt, liegt der Fall juristisch anders. So fällt ein Großteil der Belege der Materialsammlung in die eigenartige Kategorie „verbale Militanz“. Das ist ein Begriff aus dem Wörterbuch des Verfassungsschutzes, das nicht mehr anzeigt als einen besonders rauen, an sich nicht unbedingt strafbaren Tonfall. Tatsächlich handelt es sich bei etlichen Belegen um derbe, menschenverachtende Gewaltphantasien. Mit Verfassungsgrundsätzen wie der Menschenwürde sind sie theoretisch nicht vereinbar – doch praktisch nicht hinreichend für ein Verbot. Tatsächlich kann vielen Einzelzitate nicht einmal abgelesen werden, ob ihre Urheber NPD-Funktionäre sind; sie könnten ebenso gut Thilo Sarrazin und Erika Steinbach heißen. Geht man in der Materialsammlung einen Gliederungspunkt nach dem anderen durch, scheint es zwar schlüssig, dass die Partei vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Für ein Verbot gelten aber, jenseits reiner Wortäußerungen, weit strengere Voraussetzungen. Dazu gehört ein „aggressiv-kämpferisches“ Handeln, das über bloße Verbalradikalität hinausgehen muss. Dafür mögen sich wiederum Beispiele finden. Legt man aber die für ein Verbotverfahren bisher einzig maßgebliche Materialsammlung zugrunde, so ist überhaupt nicht bewiesen, dass es der NPD auch nur ansatzweise gelingen würde, die Verfassung zu untergraben. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die das NPD-Verbot vorbereitet, geht selbst davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht „die Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale, insbesondere bezüglich der ‚aktiv-kämpferischen, aggressiven Grundhaltung‘ verschärfen wird.“ Dem trägt die Materialsammlung keine Rechnung. Sie enthält sich auf ganzer Linie den wesentlichen juristischen Fragen, sondern bleibt rein deskriptiv.

Allerdings ist die Materialsammlung auch auf dieser analytischen Ebene streitbar: Funktionären wird bereits der Gebrauch des Wortes „System“ angelastet. Und der NPD wird vorgeworfen, dass sie – nicht anders als andere Parteien auch – versucht, Jugendliche zu rekrutieren. Dabei sei eine so genannte „Schulhof-CD“ eingesetzt worden, bei der – so wörtlich – ein „besonders hoher Aggressions- und Extremismusgrad“ herauszuhören sei. Solche Sätze sind nichtssagend, denn nicht einmal die härtesten Verfechter der Extremismustheorie hantieren mit akustischen „Extremismusgraden“.

Weniger überraschend ist dagegen, dass die aufge-rollten Sachverhalte ausgesprochen häufig in Sachsen spielen. In der Kurzfassung werden 100 Kernpersonen gesondert herausgestellt – die komplette Materialsammlung zitiert indes etwa 50 Personen (von insgesamt etwa 400), die aus Sachsen kommen oder sich hauptsächlich

hier betätigen. Spitzenreiter ist der aktuelle Parteivorsitzende Holger Apfel, allein er kommt weit mehr als 100 Mal zu Wort. Ähnlich häufig werden sein Amtsvorgänger Udo Voigt, der ehemalige JN-Bundeschef Michael Schäfer, der Münchner Stadtrat Karl Richter sowie Udo Pastörs, Fraktionsvorsitzender im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern und überdies Apfels Stellvertreter, erwähnt. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen nehmen zusammen genommen etwa die Hälfte der Materialsammlung in Beschlag. Bezüglich Sachsen wird neben Apfel häufig der Landtagsabgeordnete und „Parteiideologe“ Jürgen Gansel erwähnt. Auf einer Sachsen-Hitliste folgen die Landtagsmitglieder Arne Schimmer und Andreas Storr, der stellvertretende NPD-Landeschef Maik Scheffler sowie der ehemalige sächsische JN-Anführer Tommy Naumann. Im Falle eines NPD-Verbotes hätten sie gemeinsam der Partei das Genick gebrochen. Die sächsischen Funktionäre werden zusammengerechnet mehr als 350 Mal zitiert. Entsprechend berichtet ein Großteil der Materialsammlung über Schauplätze wie die Stadt Leipzig, den Landkreis Leipziger Land samt dem ehemaligen Muldentalkreis sowie Nordsachsen. Mehr als zwei Dutzend sächsische Parteiverbände und Kameradschaftsgruppen kommen vor – inklusive der „Terror Crew Muldental“ (TCM), gegen die noch wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt wird, sowie die Hooligan-Gruppierung „Blue Caps LE“. Deren Treffpunkt, das NPD-Büro in der Leipziger Odermannstraße 8, ist ein prominentes Thema der Materialsammlung. Oft dreht sich die Darstellung auch um Geithain, Delitzsch und Riesa.

Am Beispiel Sachsen wird insbesondere die sehr enge Kooperation der NPD mit Kameradschaften kenntlich gemacht. Allerdings ist das hiesige Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) seit je der Meinung, dass es sich beim dabei maßgeblichen „Freien Netz“ (FN) – trotz vieler anderslautender Indizien – keineswegs um eine Vereinigung, sondern lediglich um eine Website handle. Der Materialsammlung fehlt damit ein zentraler Akteur jenes Prozesses, der das Gesicht der NPD im Freistaat seit spätestens 2008 überdeutlich prägt. Daraus ergibt sich eine inadäquate Darstellung: So wird etwa bemerkt, beim in Kooperation mit NPD-Funktionären durchgeführten „Fest

der Völker“ seien 2009 auffällig viele der eingesetzten Ordner aus Strukturen der „Freien Kräfte“ gekommen. Tatsächlich hatte namentlich das FN die komplette Ordnerstruktur gestellt. Die Verlegenheit, das FN nicht erwähnen zu wollen, führt beispielsweise dazu, dass Gruppen namens „Freie Kräfte Borna/Geithain“ und „Nationale Sozialisten Geithain“ auftauchen – die auch dann austauschweise gebraucht werden, wo sich die betreffende Gruppe selbst als „Freies Netz“ bezeichnet hat. Dass das FN nach offizieller Diktion nicht existiert, führt nebenbei dazu, dass die ausführlich beschriebene „Volkstod“-Kampagne keinen Träger hat – als käme sie aus dem Nichts. Nur an einer einzelnen Stelle wurde offenbar unsauber redigiert: Da heißt es urplötzlich, das „Freie Netz Borna/Geithain“ habe mit der NPD kooperiert. Ganz anders gelagert ist der Fall übrigens in Thüringen, wo die Existenz einer Vereinigung namens „Freies Netz“ umstandslos anerkannt wird. Wer nun lediglich die Materialsammlung liest, muss dennoch zu der unzutreffenden Lesart kommen, in Sachsen werde die NPD von anonymen Neonazis der „Freien Kräfte“ regelrecht „unterwandert“. Tatsächlich handelt es sich aber um eine planvolle, beidseitige Kooperation, ausführlich dokumentiert im internen Forum des FN. Das wird gleichfalls ignoriert. Viel freizügiger sind da schon die Belegstellen, die vom brandenburgischen Verfassungsschutz zugeliefert wurden: Da folgen Schlag auf Schlag interne und teils unveröffentlichte E-Mail-Korrespondenzen der NPD.

Neben der Kooperation mit einheimischen Kameradschaften belegt die Materialsammlung auch internationale Kontakte einiger NPD-Funktionäre, darunter zur tschechischen Neonazi-Partei DSSS (Arbeiterpartei der sozialen Gerechtigkeit) und dem dortigen Pendant zu den „Freien Kräften“, Národní Odpor (Nationaler Widerstand), ferner zu Größen des internationalen „Blood & Honour“-Netzwerks. Ausgesprochen schwach allerdings ist die Materialsammlung dagegen im Hinblick auf Straftaten, die durch NPD-Funktionäre begangen wurden. Im ersten NPD-Verbotsantrag war noch eine komplette Verfahrens-Statistik enthalten – darauf wurde nun aber verzichtet, obschon es sich um ein wichtiges Puzzleteil gehandelt hätte, das ein „aggressiv-kämpferisches“ Vorgehen der NPD beweisen könnte. Der Grund für das Weglassen ist nur vor dem

▼ Wo ist „Sturm 34“?

Im Antrag für das erste NPD-Verbotsverfahren wurde detailliert beschrieben, wie die Partei mit gewaltbereiten Nazi-Gruppen kooperiert. Hier beispielsweise die wenig bekannte Vereinigung „White Terror Skins“ (WTS) aus Leipzig:

„Die WTS ist eine rechtsextremistische Skinhead-Gruppierung. Bei Aufnahmen der Polizei am 17. Juli 2000 im Clubraum Paul-Langheinrich-Straße in Leipzig (wurde von der WTS benutzt) wurden Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen festgestellt. [...] Die WTS arbeitet mit der NPD zusammen und unterstützt sie. So soll sie als Ordnungsdienst bei der Gründung der NPD-Ortsgruppe Leipzig-Grünau am 27. März 2000 tätig gewesen sein. Nach einer Quellenmeldung soll der NPD-Funktionär aus Sachsen Dirk AMENDE Mitglied der WTS sein.“

Informationen aus „Quellenmeldungen“ (also von V-Leuten) tauchen in der aktuellen Materialsammlung nicht auf, mit merkwürdigen Folgen: Damals wie heute werden zwar die durch offene Informationen gut bekannten „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) erwähnt. Die gleiche Ausführlichkeit fehlt aber bei der 2007 verbotenen Kameradschaft „Sturm 34“, explizit taucht sie nur im Glossar der Kurzfassung auf.

Dabei hat dieser Fall durchaus Beweiskraft: Der örtliche NPD-Funktionär Harald Nieher, der auch dem Landesvorstand angehörte, hatte die „Ordner“-Einsätze von „Sturm 34“ dirigiert und deren Mitglieder zu Straftaten, insbesondere Gewalt gegen Linke, angestiftet. Diese Schläger-Dienste sind gerichtsbekannt. Allerdings ist die Information „kontaminiert“: Die Polizei, die in Sachsen gar keine V-Leute führen darf, hatte einen Spitzel in der Kameradschaft.

▼ Wie sich die NPD auf einen Verbotsprozess vorbereitet

Ständig wiederholt die NPD ihre Durchhalteparole: „Wer nichts Verbotenes tut, kann auch nicht verboten werden.“ Die Behauptung soll der zunehmenden Verunsicherung der eigenen Gefolgschaft entgegenwirken. Die Materialsammlung zeigt nämlich, dass in der Partei durchaus „Verbotenes“ geschieht, was ihr in einem Verbotsverfahren folglich zur Last gelegt werden würde. Leugnen wird kaum helfen.

Nach außen, wo das gemeinhin bekannt ist, nährt die Partei eher die verbreitete Skepsis gegenüber einem Verbot. Verschiedene Funktionäre haben in

der Presse in verschwörerischem Ton erwähnt, dass „fertige Pläne“ für diesen Fall vorliegen, um „anders“ weiterzumachen. Solche Pläne sind Wunschenken und spielen offenbar auf die durch nichts gestützte Befürchtung an, ein Verbot würde NPD-Mitglieder irgendwann in den „Untergrund“ zwingen.

Gegenwärtig ist es der Partei jedenfalls nicht gelungen, Kapital aus der erhöhten Medienaufmerksamkeit zu schlagen. Bereits im November 2012 hatte sie beim Bundesverfassungsgericht einen juristisch unhaltbaren „negativen Verbots-

antrag“ gestellt, um die eigene Verfassungskonformität feststellen zu lassen. Dumm nur, dass es „negative Verbotsanträge“ gar nicht gibt – und die NPD auch sonst keine Verbotsanträge stellen darf.

Kürzlich sorgte die Partei für Medienwirbel, indem sie die Kurzfassung der Materialsammlung auf ihre Website gestellt hat. Angeblich seien ihr die Unterlagen „zugespielt“ worden. Tatsächlich wurden sie von „Indymedia“ kopiert. Gegen die NPD wird nun ermittelt, aus den Dokumenten konnte sie keine Vorteile ziehen.

Die Realität sieht eher nachteilig

aus: Der Partei laufen Mitglieder (jetzt unter 6000) und WählerInnen davon. Zuletzt erzielte sie in Niedersachsen erbärmliche 0,8 Prozent, womit es nicht einmal gelang, das Ticket für die staatliche Parteienfinanzierung zu lösen. Das Geld, von dem die NPD faktisch lebt, wird derzeit wegen zurückgeforderter Mittel in Höhe von 1,27 Millionen Euro ohnehin einbehalten. Das ist schlecht für künftige Wahlkämpfe. Apropos: Selbst in Sachsen rangiert die Partei irgendwo bei drei Prozent, vermutlich wird sie hier 2014 „mit Stumpf und Stiel“ aus dem Landtag fliegen.

Für den Verbotsprozess wird die Partei wohl noch nicht einmal einen ihrer „Stars“ aktivieren können: Beim ersten Verfahren übernahm die Verteidigung der bekannte Holocaustleugner und ehemalige RAF-Aktivist Horst Mahler. Ihm wurde aber die Zulassung als Anwalt entzogen, außerdem ist er bis auf weiteres indisponiert – er sitzt wegen Volksverhetzung im Gefängnis. Stattdessen will die Partei den eher unerfahrenen Rechtsanwalt Peter Richter ins Rennen schicken. Er ist bisher Beisitzer im Vorstand der NPD-Saar und deren „Justiziar“.

Hintergrund der allgegenwärtigen Quellenproblematik erklärlich, über die noch zu sprechen sein wird. Die Materialsammlung belässt es bei der pauschalen Feststellung, NPD-Aktivisten gerieten „auffällig häufig durch politisch motivierte Straftaten in den Fokus der Justiz“ und es dränge sich der „Eindruck von der NPD als einer besonders mit Straf- und Gewalttätigen durchsetzten Partei“ auf. Der Eindruck als solcher hat aber keine Beweiskraft, stattdessen werden „exemplarisch“ einige straffällig gewordenen NPD-Funktionäre aufgezählt, darunter Maik Scheffler, Tommy Naumann, Helmut Herrmann und Kai Rzehaczek. Hingewiesen wird auch auf Marcus Riedel: Das Mitglied der nordsächsischen NPD war an einem Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim in Eilenburg beteiligt. Die lediglich „exemplarische“ Aufzählung ist trotzdem weit davon entfernt, einen Nachweis zu führen, dass die NPD systematisch gegen geltendes Recht verstößt.

Schließlich spielt auch der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) eine Rolle. Auf immerhin elf Seiten werden die Kontakte zu den Rechtsterroristen durch Ralf Wohlleben, André Kapke, Patrick Wieschke, Frank Schwerdt und David Petereit thematisiert. Glaubt man der Darstellung – die im Falle des NSU immer auch Fragen nach der Kompetenz der Verfassungsschutzämter aufwirft –, so hat es keine systematischen Verstrickungen der NPD mit dem NSU gegeben. Allerdings werden solche Verstrickungen nur selektiv thematisiert: Mittlerweile pressebekannte Geldlieferungen an Neonazis in Südtirol, an denen sich NPD-Mitglieder beteiligt haben sollen, fehlen ebenso wie Hinweise auf das „Hammerskin“-Netzwerk, dem etwa der stellvertretende sächsische NPD-Landeschef Maik Scheffler zugerechnet wird.

Die Materialsammlung enthält nicht nur einige schiefe Darstellungen, sondern auch solche, die sich von der NPD leicht parieren lassen werden. Für ein Parteiverbot entscheidend ist der Zustand der Partei zum Verbotzeitpunkt. Ganz offensichtlich ist die Materialsammlung aber in vielen Punkten veraltet und schätzungsweise seit März 2012, also seit einem Jahr, nicht mehr überarbeitet worden. Das wird daran deutlich, dass Personen angeführt werden, die in der Zwischenzeit ihre Posten in der Partei niedergelegt oder sie ganz verlassen haben. Besagter Tommy Naumann ist so ein Fall, es gibt etliche weitere. Deren frühere Äußerungen werden sich schwerlich noch der NPD in ihrem aktuellen und juristisch maßgeblichen Zustand anrechnen lassen. So finden sich in der Materialsammlung sogar Belege, die auf verstorbene Parteifunktionäre zurückgehen (Jürgen Rieger). Es werden ferner Personen zitiert, die niemals Mitglieder waren, sondern beispielsweise der Parteizeitung „Deutsche Stimme“ ein Interview gegeben (Claus Nordbruch) oder auf einer Wahlliste der Partei gestanden haben. Es kommen Quellen wie die „Nordische Zeitung“ der völkischen „Artgemeinschaft“ vor, wofür die NPD schwerlich verantwortlich gemacht werden kann. Und etliche Belege gehen auf Personen zurück, die selbst innerhalb der eigenen Partei als Provokateure und daher wenig glaubwürdig gelten, etwa den durch Staatssicherheits-Kontakte belasteten Kersten Radzimanowski. Hinzu kommen Zitate, die aus anonym oder pseudonym verbreiteten Texten stammen – sie können entweder keinem konkreten Funktionär zugeordnet werden, oder die Zuordnung wird nur behauptet, wie etwa, dass es sich bei „Anton Vergeiner“ um Karl Richter handle.

▼ Ehemalige Mitglieder verbotener Organisationen in der NPD

Die Materialsammlung stellt insbesondere solche Personen heraus, die in mittlerweile verbotenen Vereinigungen aktiv gewesen sind und danach in der oder für die NPD leitende Funktionen übernommen haben. Die Namensaufzählung ist unvollständig. Im Falle Sachsens wird dies am Beispiel „Wiking-Jugend“ (WJ) deutlich. So ist der hier nicht aufgeführte ehemalige Rädelsführer der „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) und heutige NPD-Fraktionsmitarbeiter im Sächsischen Landtag, Thomas Sattelberg, als WJ-Anhänger bekannt.

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG), verboten 2011

Frank Schwerdt
Jörg Hähnel
David Petereit
Sigrid Schüssler
Sebastian Richter
Pierre Dornbrach
Horst Görmann
Stefan Köster
Sebastian Schmidtke
Thorsten Heise
Stefan Jagsch
Uwe Meenen
Thomas Wulff
Safet Babic
Enrico Hamisch
Daniel Lachmann
Matthias Pohl
Steffen Kneider
Edda Schmidt
Thorsten Crämer
Alexander Delle
Jörg Krebs
Marcel Wöll
Roland Wuttke
Florian Cordes
Norman Bordin
Klaus Dietrich
Mario Matthias
Jan Peppel
Jörg Schott

Darüber hinaus haben führende HNG-Aktivisten wie Daniela Wegener, Ursula Müller und Christian Malcoci wiederholt Nähe zur NPD demonstriert.

Heimattreue Deutsche Jugend (HDJ), verboten 2009

Jörg Hähnel
Alf Börm
Christian Fischer
Christian Berisha
Tino Müller
Sebastian Richter
Stephan Köster
Manfred Börm
Michael Grewe
Torgai Klingebiel
Ulrich Pätzold
Christian Berisha
Andreas Theißen
Stella Palau
Jens Lütke
Sven Krüger
Birger Lüssow
Wolfram Nahrath

Als HDJ-„Anwärter“ gelistet:

David Petereit
Thassilo Hantusch

Als HDJ-„Interessenten“ gelistet:

Ricarda Riefling
Horst Görmann
Tino Streif
Adolf Dammann
Udo Pastörs
Thorsten Thomsen
Christian Barth
Frank Miksch
Daniel Fürstenberg
Karola Nachtigall
Michael Wendland

Betont wird der juristisch noch nicht entschiedene Verdacht, dass es sich bei der „Interessengemeinschaft Fahrt & Lager“ innerhalb der JN um eine Nachfolgegruppierung der HDJ handelt.

Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV), verboten 2008

Claus Cremer
Stephan Haase
Richard Miosga
Manfred Aengenvoort
Rigolf Hennig

Darüber hinaus haben führende VRBHV-Funktionäre – es handelt sich um namhafte Auschwitzleugner wie Ursula

Haverbeck-Wetzel, Horst Mahler und Bernhard Schaub – wiederholt Nähe zur NPD demonstriert.

Blood & Honour, verboten 2000

Torben Klebe
Michael Schäfer
Sascha Braumann
Dieter Riefling

Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP), verboten 1995

Friedhelm Busse
Eckart Bräuniger
Thorsten Heise
Thomas Wulff
Henrik Ostendorf

Darüber hinaus haben ehemals führende FAP-Funktionär wie Ralph Tegethoff wiederholt Nähe zur NPD demonstriert.

Wiking-Jugend (WJ), verboten 1994

Manfred Börm
Alf Börm
Lutz Giesen
Jan Morgenroth
Henrik Ostendorf

Udo Pastörs
Andreas Theißen
Wolfram Nahrath

Deutsche Alternative (DA), verboten 1992

Frank Hübner
Christian Hehl
Reinhard Hufnagel
René Teufer-Rodriguez

Nationalistische Front (NF), verboten 1992

Thorsten Schibblock
Steffen Hupka
Jürgen Rieger
Henrik Ostendorf
Jens Pühse

Darüber hinaus hat der ehemals führende NF-Funktionär Meinolf Schönborn wiederholt Nähe zur NPD demonstriert.

**

Davon abgesehen werden NPD-Kontakte zu den „ehemaligen“ Rechtsterroristen **Karl-Heinz Hoffmann**, **Martin Wiese** und **Manfred Roeder** aufgeführt.

„Die Volkstod-Republik Deutschland ähnelt einem Konzentrationslager.“

JN-Funktionär Pierre Dornbrach bei einer Kundgebung in Geithain

Beweis: Fehlanzeige. Am allerschwersten wiegt aber, dass erneut Personen zitiert werden, die bereits im Kontext des ersten NPD-Verbotsverfahrens in den Verdacht geraten waren, V-Leute zu sein.

Der nächste V-Mann-Skandal kommt

Das erste NPD-Verbotsverfahren ist wegen des intensiven Einsatzes von V-Leuten in Führungsgremien der Partei gescheitert. Es ist nicht nur möglich, sondern absehbar, dass der Neuanlauf dasselbe Ende nehmen wird. Das ist auch die Befürchtung des Bundesinnenministeriums (BMI). Noch im November 2011, nur anderthalb Wochen nach dem Aufliegen des NSU, wurden dort Chancen und Risiken eines neuerlichen NPD-Verbotsverfahrens geprüft. Die dazu getroffene Sprachregelung („Punktation NPD-Verbotsverfahren“) ist eindeutig: Es gebe „keine Möglichkeit, ein erneutes NPD-Verbotsverfahren ohne Risiken anzustrengen.“ Als größtes „nicht tragbares Risiko“ wurde hier nicht ein Ausgang des Verfahrens zu Gunsten der Partei bezeichnet, sondern das „vollständige Abschalten aller Quellen in und um Umfeld der NPD“. Sie in einem Verbotsantrag nicht zu berücksichtigen bedeutete eine „weitreichende Verengung der Materialbasis“, von der sich auch noch schwer nachweisen lassen werde, ob sie wirklich „quellenfrei“ ist. Mit anderen Worten geht das BMI davon aus, dass die Partei voller V-Leute ist, die das Belastungsmaterial für ein Verbotsverfahren entkräften könnten – und eine gegenteilige Versicherung könnte unglaublich klingen. Die mittlerweile erstellte Materialsammlung leidet unter genau diesem Problem: Offiziell wurden V-Leute in NPD-Vorständen „abgeschaltet“ und angeblich sind die verbotsrelevanten Unterlagen „quellenfrei“. Allerdings kann das niemand nachprüfen, zumal die Materialsammlung auf Verfassungsschutzämter zurückgeht, deren hauptsächliches Geschäft gerade der Spitzelinsatz ist. Bund und Länder werden die Abschaltung der V-Leute zwar „testieren“. Offen ist aber, ob das Gericht das für hinreichend hält. Die NPD sicherlich nicht.

Die Belege in der Materialsammlung sind in zwei Kategorien aufgeteilt worden: „Kategorie A“ geht auf Personen zurück, die zumindest seit 1. Januar 2003 keine V-Leute oder verdeckte Ermittler gewesen sind. „Kategorie AD“ bezieht sich auf „Organisationseinheiten“ – beispielsweise Kreisverbände der NPD –, in denen „zu dem Zeitpunkt, als das jeweilige Beweismittel entstanden ist“ keine Spitzel in Vorständen saßen. Wie wenig verbindlich diese Zuordnung ist zeigt sich zum einen daran, dass Belege aus der Materialsammlung gleich hundertfach wieder herausgenommen worden sind, und zwar auch noch nach Fertigstellung der hier zugrunde gelegten Fassung. Zum anderen tauchen im Fließtext noch etliche Namen und Gruppierungen auf, die gar nicht Bestandteil der eigentlichen Belege sind und daher vermutlich nicht von der Garantie der „Quellenfreiheit“ betroffen sind.

Auch bei manchen der Zitatgeber steht dies in Zweifel. Desöfteren wird Doris Zitt erwähnt, die bereits im Kontext des ersten Verbotsverfahrens in Verdacht geraten war, für eine Behörde zu spitzeln. Dasselbe gilt für Per Lennart Aae, der gebürtige Schwede soll für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) gearbeitet haben. Diesen Vorwurf hat

das NPD-Präsidium seinerzeit ernst genug genommen, um Aae aus dem Parteivorstand rauszuwerfen und seinen Parteiausschluss zu verfügen. Nach dem Scheitern des Verbotsprozesses war diese Episode schnell vergessen, Aae arbeitete wenig später für die sächsische NPD-Landtagsfraktion, aktuell ist er sogar als Spitzenkandidat im Landkreis Görlitz für die Bundestagswahl vorgesehen. Die gegen ihn und Zutt erhobenen Spitzelvorwürfe konnten nie ausgeräumt werden. Von der Versicherung der „Quellenfreiheit“ sind beide ohnehin nicht betroffen – ihre möglichen Staatsdienste haben sich wenn, dann vor 2003 abgespielt. Es ist fraglich, ob das genügt.

Die Einschränkung auf dieses für die „Quellenfreiheit“ entscheidende Jahr ist im übrigen wenig sinnvoll. So zitiert die Materialsammlung als mit Abstand ältesten Beleg die 1991 publizierte Strategieschrift „Schafft befreite Zonen“, mit der das Konzept der „national-befreiten Zonen“ begründet wurde. Es ist durch nichts auszuschließen, dass an der Erstellung dieses Strategiepapieres V-Leute beteiligt gewesen sein könnten. Als einer der Autoren ist Insidern schließlich Andreas Molau bekannt, der mittlerweile aus seiner Partei öffentlichkeitswirksam „ausgestiegen“ ist – und zwar mit ausdrücklicher Hilfe des Verfassungsschutzes. Entsprechend wird unter seiner ehemaligen Gefolgschaft kolportiert, dass er womöglich schon früher für entsprechende Ämter tätig gewesen sein könnte. Ähnliche Probleme könnte das 1997 erstellte und für die Parteistrategie bis heute bedeutsame „Säulen-Konzept“ aufwerfen. Da die Mitautoren nicht bekannt sind, kann auch eine Spitzeltätigkeit niemand ausschließen. Das ist problematisch, da die Materialsammlung die heutige strategische Orientierung der NPD eben aus diesem Säulen-Konzept ableitet. Es scheint ganz einfach so, als habe sich das BfV bei der Erstellung der Materialsammlung viel Mühe gegeben, die Befürchtungen des Innenministeriums über ein erneutes V-Mann-Desaster wahr zu machen.

Mithin ermöglicht es die Materialsammlung sogar, Rückschlüsse auf V-Leute zu ziehen. So ist ein wiederkehrender Schauplatz das sächsische Geithain, wo der Kameradschafts-Aktivist Manuel Tripp für die NPD im Stadtrat sitzt und mittlerweile eine örtliche JN-Gruppe anführt. Die Annäherung von NPD und Kameradschaften wird ausführlich und untersetzt durch allerhand Namen geschildert. Das „Freie Netz“ wird dabei, wie gesagt, nie erwähnt. Wer überdies fehlt, ist der FN-Kader Manuel Tripp. Noch auffälliger wird die Auslassung von Namen an einer anderen Stelle: Eine erhebliche Zahl von NPD-Zitaten aus Sachsen geht auf Pressemitteilungen zurück. Zitiert werden ausschließlich solche Aussendungen, die vom aktuellen Fraktions-Pressesprecher Thorsten Thomsen stammen. Mitteilungen, die über den Schreibtisch seines Vorgängers Holger Szymanski gegangen sind, kommen dagegen kein einziges Mal vor. Szymanski ist mittlerweile NPD-Landesvorsitzender in Sachsen und führt damit einen der wichtigsten Parteiverbände – ungewöhnlich, dass ausgerechnet sein Name überhaupt nicht auftaucht. Mehr noch: Unter den ebenfalls häufig zitierten Artikeln aus der Parteizeitung „Deutsche Stimme“ sind offenbar keinerlei Texte, die aus der Zeit stammen, in der Szymanski Chefredakteur war. – Bislang dementiert die NPD, dass Szymanski V-Mann gewesen ist. Er soll Medienberichten zufolge von

▼ Versammlungsboom

Für die Materialsammlung wurden Veranstaltungen (i.S. des Versammlungsrechts) der extremen Rechten im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2012 ausgewertet. Im Falle Sachsens wurden demnach folgende Veranstaltungen durchgeführt, aufgeschlüsselt nach Initiatoren:

- NPD: 20, davon 16 in Zusammenarbeit mit Neonazis
- Neonazis: 23, davon 12 in Zusammenarbeit mit der NPD
- JLO (Junge Landsmannschaft Ostdeutschland): 4, davon 4 in Zusammenarbeit mit NPD bzw. Neonazis

Die Statistik soll die enge Kooperation der NPD mit der Kameradschafts-Szene belegen. Im Fokus stehen dabei vor allem die (gescheiterten) Neonazi-Aufmärsche am 17. Oktober 2009 und 16. Oktober 2010 in Leipzig. Augenfällig ist aber, dass Rechtsrock-Konzerte – die auch in Sachsen mitunter von NPD-Funktionären organisiert werden – nicht in die Zählung eingegangen sind und auch sonst nicht thematisiert werden.

▼ Das Spitzel-Problem

„NPD, was ist das schon, jeder Siebente ein Spion!“ – Was eine linke Demo-Parole wurde, war zur Zeit des ersten NPD-Verbotsverfahrens eine plausible Schätzung über den Anteil der V-Leute in Vorständen der Partei. Dies und der Umstand, dass sich die Antragsteller (Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung) damals geweigert haben, Quellen offenzulegen, hat 2003 zum Ende des ersten Verbotsprozesses beigetragen: Nach Ansicht des BVerfG fehlte der NPD schlicht die „Staatsferne“. Konkret ließ sich nicht unterscheiden, welche Äußerungen und Handlungen der Partei zugerechnet werden können und welche von außen initiiert wurden. Deswegen war es gar nicht erst zu einer inhaltlichen Prüfung des Verbotsantrags gekommen.

Offenbar spekuliert die NPD bereits auf eine Wiederholung dieser Farce. Parteichef Holger Apfel sagte jüngst in der „Deutschen Stimme“ im Hinblick auf V-Leute: „Wer konkrete Erkenntnisse hat, wende sich an die Parteiführung, diese werden wir sicher in Karlsruhe sinnvoll nutzen können.“

Offiziell wurden sämtliche V-Leute in NPD-Vorständen vor etwa einem Jahr „abgeschaltet“. Die Materialsammlung macht auch einen Bogen um Aussagen, die von V-Leuten stammen könnten – lässt dadurch aber auch Rückschlüsse auf Quellen zu. Die „Abschaltung“ soll durch „Testate“, also schriftliche Erklärungen insbesondere der Verfassungsschutz-Ämter, bewiesen werden. Es ist offen, ob solche Erklärungen wirklich Beweiskraft haben.

Dazu kommt noch, dass die Materialsammlung zum allergrößten Teil Sachverhalte thematisiert, die sich vor dem Abschalten der Vorstands-Spitzel ereignet haben. Mit Sicherheit wird sich die Verteidigungs-Strategie der NPD daran klammern – und zur Not Funktionäre unter V-Mann-Verdacht als „Bauemopfer“ bringen.

„Wenn ihr uns Platzverweis gebt, brennt heute noch ganz Rothenburg. Dann ist Krieg!“

Steffen Hentschel, ehem. NPD-Funktionär und Stadtrat in Rothenburg/Oberlausitz

▼ Harte Konsequenzen

Nur das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kann eine Partei verbieten. Einzig Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung dürfen einen entsprechenden Antrag stellen. Bisher gab es nur zwei Parteienverbote: 1952 die Sozialistische Reichspartei (SRP), 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD). Mit anderen Worten sind die Präzedenzfälle mehr als ein halbes Jahrhundert alt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe rechnet laut eines internen Dossiers damit, dass das BVerfG bei einem neuen Verbotsprozess „die Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale, insbesondere bezüglich der ‚aktiv-kämpferischen, aggressiven Grundhaltung‘ verschärfen wird.“

Die Rechtsfolgen eines Verbotes wären gravierend, das Urteil würde die sofortige Auflösung der NPD mit all ihren Gliederungen bedeuten. Die Partei würde Vermögen und Immobilien (Parteizentrale in Berlin-Köpenick und „Deutsche Stimme“-Verlag in Riesa) ebenso verlieren wie sämtliche Mandate. Parteifunktionäre hätten mit Hausdurchsuchungen zu Beschlagnahmезwecken zu rechnen. Und ab dem Tag des Verbots müssten sie penibel darauf achten, den Eindruck zu vermeiden, ebenso verbotene Nachfolgeaktivitäten zu entfalten.

Gegen ein vom BVerfG ausgesprochenes Verbot könnte sich die NPD nur noch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wehren. Das verlangt im Gegensatz zum deutschen Recht, dass von der zu verbietenden Partei nicht nur eine prinzipielle, sondern eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Demokratie ausgeht. Allerdings gibt es keinen Präzedenzfall. Genau wie beim BVerfG wäre der Ausgang eines solchen Prozesses offen.

1998 bis 2002 für das LfV Sachsen gearbeitet haben. Die Materialsammlung kann als weiteres Indiz dafür gewertet werden. Sie berücksichtigt übrigens alle aktuellen Landtagsabgeordneten der NPD. Auch hier gibt es aber mit Johannes Müller, dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Sachsen, eine auffällige Ausnahme.

Ein Verbot um jeden Preis ist zu teuer

Gut möglich allerdings, dass der V-Mann-Komplex nicht einmal der gravierendste Konstruktionsfehler der Materialsammlung ist. Schwerer noch könnte wiegen, dass es sich bei etlichen Belegen um Zitate handelt, die Wortäußerungen der NPD-Abgeordneten in den Landtagen von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern entnommen sind. Solche Mandatsträger genießen die so genannte Indemnität, die im Grundgesetz (Artikel 46) verankert ist. Dort heißt es wörtlich, dass Abgeordnete „zu keiner Zeit“ wegen Äußerungen im Parlament „gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden“ können. Das gilt für den Bundestag ebenso wie für die Landtage. Einzige Ausnahme von der Indemnität sind Verleumdungen. Ein NPD-Verbotsverfahren wirft damit die erhebliche juristische Streitfrage auf, ob Äußerungen von NPD-Abgeordneten prinzipiell verwertet, d.h. zu Beweismitteln in einem solchen Verbotprozess gemacht werden dürfen. Sollte das BVerfG die grundgesetzliche Regelung wörtlich auslegen, könnte auf einen Schlag schätzungsweise mehr als ein Viertel der Belege in der Materialsammlung unbrauchbar werden.

Betroffen wären insbesondere solche Funktionäre, die besonders häufig zitiert werden, darunter auch die Parteiführung um Holger Apfel und Udo Pastörs. Die Materialsammlung setzt schlichtweg voraus, dass eine Verwertung möglich ist. Mindestens die NPD wird das anders sehen. Ohne solche markanten Wortäußerungen aber würden für ein Verbotsverfahren viele beweiskräftige Äußerungen ausfallen – im Vergleich mit ihnen spielt beispielsweise das offizielle Parteiprogramm, in dem sich die NPD entgegen ihrer sonstigen Gepflogenheiten zum Grundgesetz bekennt, eine völlig marginale Rolle. Die Indemnität könnte das ändern; daraus würde sich aber ein grundsätzlich anderes, „milderer“ Bild dieser Partei ergeben. Womöglich würde dies nicht mehr für ein Verbot genügen.

Überhaupt ist nicht kalkulierbar, wie streng das BVerfG die Voraussetzungen eines Verbotes auslegen wird. Für den notwendigen Nachweis einer „aggressiv-kämpferischen“ Haltung etwa könnte es laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon genügen, dass die betroffene Organisation „die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend untergraben will; sie muss ihre Ziele nicht durch Gewaltanwendung oder sonstige Rechtsverletzungen zu ver-

wirklichen suchen“. Gemessen an rechtsstaatlichen Prinzipien ist das eine sehr weitläufige Auslegung: Der NPD könnte demnach bereits zum Nachteil gereichen, dass sie überhaupt außerparlamentarische Aktivitäten entfaltet. Dabei würde stillschweigend vorausgesetzt werden, dass der Raum legitimer politischer Auseinandersetzung und Opposition ausschließlich das Parlament sein darf. Der Vorwurf gegen die NPD würde dann nicht mehr auf den Einsatz von Gewalt zu politischen Zwecken lauten – sondern schlicht „Subversion“. Wenn so geurteilt werden sollte, ist das mitnichten ein Grund zur Freude, sondern ein Pyrrhussieg. Er wäre kein Triumph über eine antidemokratische Partei, sondern selbst eine autoritäre Tendenz.

Auf lange Sicht profitiert die NPD

Die Materialsammlung, die zur Vorlage eines Verbotsantrages werden soll, enthält Sollbruchstellen, die einen möglichen Prozess zum Stocken, wenn nicht zum Abbruch bringen können. Ein solches Ende ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich. Es braucht hier nicht entschieden werden, ob es sich um (neuerliche) „handwerkliche“ Fehlleistungen des BFV handelt – oder die Vorlage einer wasserdichten Dokumentation nie das Ziel gewesen ist. Dass selbst offenkundige Problembereiche, darunter der V-Mann-Komplex und die Indemnitätsfrage, nicht rechtzeitig geklärt worden sind, spricht für die zweite Möglichkeit. Abgesehen davon spiegeln die bislang bekannt gewordenen Vorarbeiten für ein neues Verbotsverfahren gegen die NPD weniger die Praxis dieser Partei, als vielmehr jene der Sicherheitsbehörden. Das ist, milde ausgedrückt, ein beschämender Umstand. Er verspricht, das Thema „Verbot“ eine medienwirksame Nebelkerze bleiben zu lassen.

Ein kritischer Umgang mit der NPD sollte auch künftig nicht darauf hereinfallen. So unwahrscheinlich es nun bleibt, dass sie durch ein Verbot erledigt werden wird, so gering sind wiederum die Chancen, dass diese Partei von alleine stirbt. Sie hat in ihrer Geschichte bereits eine Jahrzehnte währende Durststrecke überbrückt und einen Verbotprozess überstanden, ohne davon dauernden Schaden zu nehmen. Der Grund für die Skepsis gegenüber einem Verbot ist nicht der aktuell fragile Zustand der NPD, ihre schwindenden Wahlerfolge und davonlaufende Mitglieder; der Grund ist vielmehr das Material, das der NPD zur Last gelegt werden soll. Es taugt ganz einfach nichts. Den Neonazis wird das nicht nur dadurch zugute kommen, dass sie damit rechnen können, nicht verboten zu werden. Gewiss dazugewinnen werden sie das Image der Unbezwingbarkeit, der zu Unrecht verfolgten Unschuld vom Lande. Genau dieser Mythos des „underdogs“, der abseits des offiziellen politischen Betriebs steht, hat der NPD schon einmal den Weg in den sächsischen Landtag geebnet. ○

dokumentiert

▼ Wie der „Aufstand der Anständigen“ scheiterte

Als das Bundesverfassungsgericht am 18. März 2003 das Parteiverbotsverfahren gegen die NPD einstellte, war das keine große Überraschung mehr. Trotzdem bedarf es einer Nachbetrachtung

Drei Stolpersteine brachten den Prozess zu Fall: 1. Die Verfassungsschutzbehörden hatten die rechtsextreme Partei mit zahlreichen bezahlten V-Leuten auf allen Führungsebenen unterwandert, 2. die Antragsteller, also Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, hatten Aktivitäten und Aussagen dieser V-Leute zur Begründung ihrer Verbotsanträge herangezogen, und 3. hatten sie das Gericht hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet. Daraus ergaben sich Verfahrenshindernisse, die zur Einstellung des Verfahrens zwangen – so jedenfalls sahen es drei Verfassungsrichter, die eine ausschlaggebende Sperrminorität im zuständigen Senat des Verfassungsgerichts bildeten.

Nach Auffassung dieser Richter sind die Antragsteller ihrer Verfahrensverantwortung und den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht geworden. Sie hätten Personen als Belastungszeugen in das Verfahren eingeführt, die „mit ihren Äußerungen das Bild einer verfassungswidrigen Partei mitprägten“ und gleichzeitig nachrichtendienstliche Kontakte zum Verfassungsschutz unterhielten – ohne offen zulegen, wem die jeweiligen Äußerungen zuzurechnen sind, etwa jene antisemitischen Ausfälle des führenden NPD-Funktionärs Wolfgang Frenz, die in den Verbotsanträgen eine zentrale Rolle spielten; Frenz war der dienstälteste V-Mann des Verfassungsschutzes und hatte für diese Tätigkeit einen hohen sechsstelligen Betrag aus der Staatskasse bezogen. Noch unmittelbar vor und nach Einreichung der Verbotsanträge waren, wie die Richter monierten, V-Leute in den NPD-Vorständen aktiv, unter ihnen V-Mann Udo Holtmann, der noch ein Jahr nach Eröffnung des Verbotsverfahrens im Bundesvorstand der NPD saß. In jener Zeit habe der Geheimdienst sogar noch versucht, Funktionäre aus der NPD als V-Leute anzuwerben. Möglicherweise hätten V-Leute in Führungsfunktion der Partei sogar die Verteidigungsstrategie der NPD ausspähen und an den VS verraten können – wobei es den Richtern nicht darauf ankam, dass eine solche Ausspähung tatsächlich stattgefunden hatte. Schon die Gefahr des Verrats reichte ihnen aus, um ein unüberwindliches Verfahrenshindernis anzunehmen.

Ein Leitsatz der Richter lautet: Die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute sei in der Regel dann mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren unvereinbar, wenn diese V-Leute unmittelbar vor und während der Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren. Denn: „Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar“. Die Rolle als führendes Parteimitglied habe „notwendig zur Folge, dass jedwede politische Aktivität wie Passivität Willensbildung und außenwirksames Erscheinungsbild der Partei mit beeinflussen“. V-Leute in Führungspositionen wirkten zwangsläufig als „Medien staatlicher Einflussnahme“, erst recht im Fall einer „massiven staatlichen Präsenz“ – bekanntlich tummelten sich in den Vorstandsetagen der NPD etwa 30 V-Leute, das sind 15 Prozent aller Funktionäre, oder anders ausgedrückt: Jeder siebte war ein Spitzel. Die VS-Behörden hätten spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Absicht, einen Verbotsantrag zu stellen, ihre Quellen in den Vorständen „abschalten“ müssen. Durch die Art und Intensität der Beobachtung sei das „Verfassungsgebot der strikten Staatsfreiheit“ der Führungsebene sowie des eingereichten Tatsachenmaterials von den Antragstellern rechtsstaatswidrig verfehlt worden.

Das verfassungsgerichtliche Parteiverbot, „die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats“, so lautet ein zweiter Leitsatz der Entscheidung, brauche „ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Transparenz, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Verfahrens“. Diese Maximen, die zu den Grundfesten des Rechtsstaats gehören, hätten die Antragsteller sträflich missachtet.

Angesichts dieses „Verfassungsverstößes von erheblichem Gewicht“ zog das Gericht konsequenterweise die Notbremse. Damit verhinderte es, dass aus dem Verbotprozess ein Geheimverfahren wurde, aus dem die Öffentlichkeit und die NPD aus Gründen des „Quellenschutzes“ und des „Staatswohls“ ausgeschlossen worden wären. Schließlich wollten die Antragsteller bis zuletzt die involvierten V-Leute geheim halten und ihre offene Vernehmung in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren torpedieren – und damit den Anspruch der Prozessbeteiligten auf Akten Einsicht und rechtliches Gehör. Wären sie damit durchgedrungen, hätte sich wieder einmal gezeigt, dass rechts-

staatlich-faire Verfahrensbedingungen nicht mit geheimer Informationsbeschaffung und Geheimhaltungszwängen zusammen passen – schon gar nicht in einem Prozess, in dem der Rechtsstaat gegen verfassungswidrige Bestrebungen verteidigt werden sollte.

Mit seiner Verfahrenseinstellung hat das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig ein vernichtendes Urteil über die V-Mann-Praxis des VS, über die Qualität der Verbotsanträge und das Verhalten der Antragsteller gefällt. Für dieses politische Desaster tragen die Antragsteller die alleinige Verantwortung. Sie waren ursprünglich ausgeschlossen, als Anführer des „Aufstands der Anständigen“ die NPD zu delegitimieren und damit einen schweren Schlag gegen den Rechtsextremismus zu landen. Doch sie haben nicht nur dieses Ziel verfehlt, sondern mit ihrem unverantwortlichen Taktieren auch dem „demokratischen Rechtsstaat“, den sie eigentlich schützen wollten, einen schweren Schlag versetzt – und sämtlichen antirassistischen Bemühungen gleich mit.

Die Antragsteller haben der rechtsextremen NPD zu einem Triumph verholfen. Jetzt können deren Funktionäre die Karlsruher Entscheidung wie einen Freispruch feiern, wie einen selbst verdienten Sieg, den sie prompt mit „1 : 0 für Deutschland, Herr Schily“ (PM vom 18.3.02) verbuchen – obwohl das Gericht keinerlei Sachentscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Partei getroffen hat. Aber auch Verfassungsschützer atmen hörbar auf: Sie können ihre V-Mann-Stützpunkte und ihr symbiotisches Verhältnis zur NPD weiter aufrechterhalten; außerdem müssen sie nun nicht befürchten, dass weitere Staatsgeheimnisse gelüftet werden und ihr mühevoll gesponnenes Netz weiter Schaden nehmen könnte. NPD-Anwalt Horst Mahler ging sogar so weit zu behaupten, „interessierte Kreise“ hinter den Antragstellern (gemeint sind wohl Verfassungsschützer) hätten den Komplex Frenz/Holtmann absichtlich als „tickende Zeitbombe“ in die Antragskonstruktion eingebaut, um den Verbotprozess zu sabotieren. Tatsächlich hatten viele Verfassungsschützer von Anfang an ein NPD-Verbot abgelehnt.

Unabhängig von den Befindlichkeiten der Akteure steht zu befürchten, dass das gesamte rechte Lager gestärkt aus dieser V-Mann-Affäre hervorgeht. Das würde die gesellschaftliche Ächtung und politische Auseinandersetzung mit den Neonazis erheblich erschweren. Die NPD kann nun ihre rassistische Politik fortsetzen, kann weiter Demonstrationen organisieren, Propaganda betreiben, das gewaltbereite Spektrum an sich binden und möglicherweise auch staatliche Wahlkampfelder kassieren – während ihr gleichzeitig in VS-Berichten „Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus“ und eine „offen vorgetragene Feindschaft gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bescheinigt wird. Um so mehr sind jetzt die nichtstaatliche Kräfte gefordert, das rechte Treiben mit politischen Mitteln zu bekämpfen – ein lang vernachlässigtes Unterfangen, das durch eine Politik des Verbietens und Verdrängens eher behindert denn befördert wird.

Das Neonazi-Problem an einen Geheimdienst zu delegieren, bringt gleichfalls, wie sich zeigte, mehr Schaden als Nutzen. Mit seiner V-Mann-Verstrickung in die rechte Szene ist der Verfassungsschutz offenbar selbst Teil des Neonazi-Problems geworden; er hat nicht ansatzweise zu dessen Lösung beigetragen. Nun gilt es, eine rückhaltlose Schadensbilanz zu ziehen – nur der NPD-Connection des VS, sondern seiner vielfältigen Verstrickungen in die gesamte Neonazi-Szene. Die Strukturen und die Arbeit der VS-Behörden gehören auf den Prüfstand – ihre Aufgaben, Befugnisse und Methoden, aber auch ihre Effizienz, von der niemand auch nur eine leise Ahnung hat. Die Einsetzung eines Geheimdienstbeauftragten zur besseren Kontrolle, wie ihn die Bündnisgrünen mit einiger Berechtigung fordern, wird als Reformmaßnahme nicht ausreichen. Letztlich wird sich das V-Mann-Unwesen und das damit verbundene Geheimhaltungssystem nur aufbrechen lassen, wenn die systematische Anwendung dieser nachrichtendienstlichen Methode unterbunden, die erkennbar gewordene Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern beendet wird. Die Überlegung, den Geheimdienst wegen Unvereinbarkeit mit Demokratie und rechtsstaatlichen Verfahren aufzulösen, ist wieder hochaktuell. Das wäre womöglich ein wirklich schwerer Schlag gegen die Neonazi-Szene, die über kriminelle V-Leute vom VS mitfinanziert und unterstützt wird.

Der Artikel stammt von Rolf Gössner, zuerst veröffentlicht in Ossietzky 7/2003, S.238ff.

▼ weitere Lesetipps

- Rolf Gössner (2003): Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates. München: Knauer.

www.rolf-goessner.de

- Dietzsch, Martin/Schober, Alfred (2002): V-Leute bei der NPD. Geführte Führende oder führende Geführte? Archiv-Notizen des DISS: Duisburg.

www.diss-duisburg.de

- Zeitschrift CILIP – Bürgerrechte & Polizei (Januar 2013): Schwerpunkt staatlicher Kampf gegen rechts, Heft 101/102.

www.cilip.de

„Europa ist das Land der **weißen Rasse** und es soll es auch bleiben, dann haben wir auch ein Recht darauf, das notfalls mit **militärischer Gewalt** sicherzustellen.“ Vize-Parteichef Udo Pastörs

▼ **Kommentar:**

Das Problem ist der Verfassungsschutz!

Von Gamma-Gastautorin Carina Boos



„Aber er steht doch völlig auf dem Boden des Grundgesetzes!“

Der Verfassungsschutz belegt mit der umfangreichen Materialsammlung für das NPD-Verbot vor allem eins: Seine umfassende Überflüssigkeit. Vom bloßen Umfang darf man sich nicht blenden lassen: Es gibt wissenschaftliche Institute, zivilgesellschaftliche Initiativen und antifaschistische Projekte, die eine inhaltlich aufschlussreichere, juristisch wasserdichere und analytisch zutreffendere Dokumentation hinbekommen hätten.

Woher kommt dann die abwegige Idee, dass es dafür einen Geheimdienst braucht? Wozu braucht es solche mit horrenden Budgets ausgestattete, nicht eben demokratisch aufgestellte Ämter, die mit so aufwändigen wie zweifelhaften Instrumenten wie den – nicht selten gerichtsnotorischen – V-Leuten tief in grundgesetzlich geschützte Privatbereiche eindringen, wenn dann alle anfallenden Informationen unter Verschluss gehalten werden? Im Falle des NPD-Verbots muss man es noch drastischer sagen: Dem steht nicht die Partei, sondern, zum zweiten Mal übrigens, der Verfassungsschutz entgegen. Was er auf den Tisch legt, ist nicht nur eine misslungene, sondern auch eine aus reinem Eigeninteresse völlig entschärfte Variante eines Verbotsantrags, der zum Scheitern verurteilt ist.

Nach wie vor wird die extreme Rechte als Verschlussache behandelt – und damit geschont.

Nach dem Auffliegen des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ und mit der Zusammenstellung des NPD-Verbotsmaterials hätte die historische Chance bestanden, das V-Mann-Unwesen im Interesse einer offenen Gesellschaft durch Offenlegung abzustellen. Der Verfassungsschutz aber will nichts, das den Namen Reform verdient. Er will, wie übrigens ein nicht unerheblicher Teil seiner so genannten Beobachtungsobjekte, ein Staat im Staate sein.

Das Problem ist ein systematisches: Die VS-Ämter geraten durch Unkontrollierbarkeit immer wieder in die Versuchung, mit Hilfe ihres beträchtlichen Informationsmonopols selbst Politik in einem gesellschaftlich relevanten Bereich zu machen – indem Informationen gestreut oder zerstreut werden; indem sie an die Öffentlichkeit kommen oder zwischen Aktendeckeln bleiben und nie für den öffentlichen Diskurs freigegeben werden. Das alles ist zwar nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes, aber das Wesen aller Geheimdienste. So ist und bleibt der VS die größte antidemokratische Organisation in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist potentiell gefährlicher als die NPD.

♥ **Gamma ist jetzt 15**

👁️ **Lest antifaschistische Literatur, unterstützt linke Verlage & engagierte Buchläden!**



„Wie befohlen: Von Nazis keine Spur!“

gamma kommt aus Leipzig und betreibt unabhängige Recherchen über und gegen die extreme Rechte. Seit 1998 eröffnen wir Einblicke in Netzwerke der Neonazis und publizieren gegen das neue Vergessen in dieser Republik. **gamma** wird von der NPD gefürchtet und vom Verfassungsschutz beobachtet. Ihre „Experten“ schreiben trotzdem bei uns ab.

<https://gamma.noblogs.org>

Wir freuen uns über vertrauliche Hinweise: gammazine@no-log.org

Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen

Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen
Herausgegeben von Bodo Ramelow

VSA

Liebe lesende AntifaschistInnen, demnächst erscheint das Buch

Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen: Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen
(ISBN: 978-3-89965-550-6)

Fast anderthalb Jahre nach dem Auffliegen des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ und zum Auftakt des Prozesses gegen die mutmaßliche Rechtsterroristin Beate Zschäpe geht es um den Versuch, eine Zwischenbilanz der bisherigen Aufklärung zu ziehen.

AutorInnen aus Politik, Medien, Zivilgesellschaft und antifaschistischen Initiativen berichten auf 224 Seiten über den Stand der Untersuchungsausschüsse, das Versagen der Behörden, die Umtriebe des Verfassungsschutzes und die Kontinuität des deutschen Neonazismus in einer Gesellschaft, die mit Rassismus nicht gebrochen hat. Das Problem ist größer als Jena, Chemnitz und Zwickau zusammen.

Das Buch ist ab April für 12,80 Euro in eurem Lieblingsbuchladen erhältlich. Natürlich inklusive einem Beitrag von gamma!